Haushaltssatzung

der Stadt Vetschau/Spreewald

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf ordentlicher Aufwendungen auf	14.779.000 EUR 14.955.100 EUR
außerordentlicher Erträge auf	0 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf		14.681.700 EUR
Auszahlungen auf	55	15.793.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.117.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.526.600 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.368.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.113.800 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	153.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 685.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

 230 v. H.

 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

V	etschau/S	preewald						
·v	CISCHAUIS	in cewaiu.	 	 	 	 	 	

Bengt Kanzler Bürgermeister